



Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schwale-Dosenbek“ 1. Nachtrag

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird folgende Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schwale-Dosenbek“ vom 15.08.2011 erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 b wird wie folgt geändert:

Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts als dingliche Mitglieder.

Artikel 2

§ 24 Absätze (1), (2) und (3) werden folgend geändert:

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
(DSGVO und LDSG)

Abs. 1

Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 20-23, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser



Abs. 2

Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlungen von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs.1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

Abs. 3

Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritten gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Gewässerunterhaltungsverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Beschlossen durch die Verbandsversammlung: Schillsdorf, den 14.12.2022 gez. Achim Peters Verbandsvorsteher Gewässerunterhaltungsverband Schwale- Dosenbek	2. Genehmigt: Plön, den 10.02.2023 i. A. gez. Lamp Die Landrätin des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände
3. Ausgefertigt: Schillsdorf, den 22.02.2023 gez. Achim Peters Verbandsvorsteher Gewässerunterhaltungsverband Schwale- Dosenbek	4. Bekannt gemacht am: Plön, den 06.04.2023 Die Landrätin des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände